



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Parkplatzreglement

vom 8. Dezember 1995

gültig ab 01. Januar 1996

Parkplatzreglement

vom 8. Dezember 1995

Gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1970, auf die §§ 4 und 14 (in Verbindung mit § 79 Absatz 3) des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr beschließt die Einwohnergemeindeversammlung Titterten folgendes Reglement:

A. Ersatzabgabe für Parkplätze

§ 1 Grundsatz

¹Wenn Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden können, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

²Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.

§ 2 Ersatzabgabe

¹Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl ersatzpflichtiger Parkplätze gilt § 7 Abs. 1 des Dekrets zum Baugesetz vom 15. Juni 1967.

²Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 10'000. - pro Parkplatz (Indexstand 1.1.1995)

§ 3 Fälligkeit

Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen.

§ 4 Verwendung

Die Gemeinde hat die Ersatzabgabe für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen oder öffentlichen Parkieranlagen zu verwenden.

§ 5 Vorkaufsrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

§ 6 Rückerstattung

¹Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht,

- a) wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.
- b) wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt.
- c) wenn ein Gebäude durch Elementarschaden oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.
- d) wenn infolge Abbruch oder Zwecksänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze erforderlich sind.

²Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

B. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 7 Grundsatz

¹Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge der Kategorien A - G regelmäßig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

²Es dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die gemäss Strassenverkehrsgesetz eingelöst sind.

§ 8 Bewilligungen

Die Bewilligung ist mit dem Erlaß dieses Reglementes allen Fahrzeugbesitzern zu erteilen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von § 7 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

§ 9 Anspruch

¹Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften - ohne jegliche Haftung der Gemeinde - zu parkieren.

²Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist auch von Motorfahrzeugbesitzern Folge zu leisten, welchen die Bewilligung zum Dauerparkieren erteilt worden ist.

§ 10 Gebühren

¹Die Gebühren werden in einer Tarifordnung, die durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird, geregelt.

²Die Gebühren werden für sechs Monate zum voraus erhoben.

³Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 11 Meldung

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

§ 12 Kontrollmarken

Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzer haben die Kontrollmarke an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 13 Ausnahmen

¹Wer gemäss § 1 bis 6 dieses Reglementes Ersatzbeiträge für Parkplätze bezahlt hat, braucht für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund keine Bewilligung.

²Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 14 Strafbestimmungen

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflichtig betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes, mit einer Busse bis Fr. 100.- belegt. Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 1995 genehmigt.

4425 Titterten, 8. Dezember 1995

Gemeinderat Titterten

Sig. H. Schweizer
Gemeindepräsident



Sig. H.P. Aebischer
Gemeindevorwalter

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft mit Beschluß Nr.456 vom 05.März 1996 genehmigt.

Tarifordnung

zum Parkplatzreglement der Gemeinde Titterten vom 8. Dezember 1995

gültig ab 1. Januar 1996

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 1995 erläßt, gestützt auf § 10 des Parkplatzreglementes vom 8. Dezember folgende Tarifordnung:

Die Gebühr für das Dauerparkieren auf öffentlichen Grund beträgt pro Monat

Fr. 30.-

Entscheid Nr. 16/95 vom 8. Dezember 1995

Gemeinderat Titterten

sig. H. Schweizer
Gemeindepräsident



sig. H.P. Aebischer
Gemeindevorwalter